



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.641/4-V/5/89

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

BCH III GESETZENTWURF	
Z:	PZ-GE/98/1
Datum:	- 1. FEB. 1990
Verteilt:	2. Feb. 1990 <i>Tut</i>

J. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung der CMR-Bestimmung bei der Beförderung von Gütern auf der Straße geändert wird (Binnen-Güterbeförderungsgesetz - BinGüBefG);
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendeten Entwurf des Bundes-Güterbeförderungsgesetzes.

30. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.641/4-V/5/89

Bundesministerium für
Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

2724

10.043/31-I 3/89
15. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung der CMR-Bestimmung bei der Beförderung von Gütern auf der Straße geändert wird (Binnen-Güterbeförderungsgesetz - BinGüBefG);
Gesetzesbegutachtung

Zum gegenständlichen, mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel:

Im Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollte es "...geändert werden" heißen.

Im übrigen sollte die Buchstabenkürzung entfallen.

II. Zur Zitierweise:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht von der Auffassung aus, daß die im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften in formaler Hinsicht einheitlich gestal-

- 2 -

tet sein sollten, was insbesondere von der Zitierweise gilt. Die Grundlage einer einheitlichen Gestaltung der Zitierweise haben bisher die Legistischen Richtlinien 1979 gebildet. Nach deren Pkt. 58 sind insbesondere Nummern des Bundesgesetzblattes ausschließlich mit "BGBl.Nr. ../19.." zu zitieren und ist bei der Zitierung von Rechtsvorschriften (einschließlich Internationaler Übereinkommen) die Angabe des Datums, unter dem sie erlassen (bzw. unterzeichnet) wurde, wegzulassen.

Die Bundesregierung hat in der 131. Ministerratssitzung vom 9. Jänner 1990, Beschlußprotokoll Nr. 19, den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Dienststellen bei der Gestaltung von Entwürfen von Rechtsvorschriften die Beachtung der "Legistischen Richtlinien 1990" empfohlen, Richtlinie 131 behält die genannte Zitierweise bei. Das do. Bundesministerium wird daher ersucht, sich ebenfalls dieser Zitierweise zu bedienen. Das Bundeskanzleramt wird im übrigen im Rahmen seiner Kompetenz für die Allgemeinen Angelegenheiten der Legistik sowie für das Kundmachungswesen des Bundes anlässlich der Vorbereitung der Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die erforderliche Einheitlichkeit Sorge tragen.

III. Zu Art. I (§ 439a HGB):

1. Zur Textierung:

Die Formulierung "in ... jeder künftig für Österreich in Kraft stehenden Fassung ... anzuwenden" sollte, da eine Anwendung auch aller noch nicht in Geltung stehenden Fassungen des Übereinkommens nicht in Betracht kommt, vermieden und durch die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt werden.

Im Hinblick darauf sollte der einzufügende Paragraph wie folgt gefaßt werden:

- 3 -

*§ 439a. (1) Auf den Abschluß und die Ausführung eines Vertrages ... sind die in Art. ... des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl.Nr. 138/1961, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung anzuwenden, auch wenn sich der Vertrag auf eine ausschließlich im Inland auszuführende Beförderung bezieht.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind unter Fahrzeugen Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger gemäß Art. 1 lit.p, q, r und u des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl.Nr. 289/1982, zu verstehen."

2. In verfassungsrechtlicher Hinsicht:

Die vorgesehene Ausdehnung des sachlichen Geltungsreiches eines Teiles der CMR könnte unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots problematisch sein.

Die sachliche Rechtfertigung von Unterschieden zwischen grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten kann sich ja insbesondere aus dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, die durch Beziehungen eines Beförderungsvertrages zu mehreren Rechtsordnungen entstehen, und aus der praktischen Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf verschiedene Rechtsordnungen im Inhalt des Übereinkommens ergeben.

Dieses Kriterium mag zwar eine sachliche Rechtfertigung für Unterschiede zwischen Sachverhalten mit und solchen ohne Auslandsberührung nicht jedoch für Unterschiede zwischen Regelungen über Beförderungsverträge im innerösterreichischen Straßenverkehr und anderen Verträgen, die dem österreichischen Privatrecht unterliegen, zu bilden. Diese Unterscheidung könnte sich vielmehr als wesentliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu durchaus vergleichbaren Sachverhalten (anderen Vertragstypen ohne Auslandsbezug) darstellen, die nicht durch das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung eines Vertragstyps gerechtfertigt ist.

- 4 -

Die Frage der sachlichen Rechtfertigung im aufgezeigten Sinne stellt sich insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Festsetzung der Haftungshöchstgrenze in Sonderziehungsrechten gemäß Art. 23 Abs. 3, 7 und 9 der CMR idFd Prot.BGBI.Nr. 192/1981, die dzt. ausschließlich aus fremden Währungen gebildet werden, deren Schillingkurs nicht unerheblichen Schwankungen ausgesetzt ist. Zumindest aus rechtspolitischen Gründen wird die Festsetzung eines Schillingbetrages vorzuziehen sein.

Gleichartige Bedenken bestehen bezüglich Art. 41 CMR: der dort festgelegte grundsätzlich zwingende Charakter der Regelungen des Übereinkommens steht im Gegensatz zu dem in Österreich geltenden Grundsatz der Privatautonomie. Es wäre daher zu erläutern, welche bei anderen Vertragstypen nicht gegebenen Gründe den zwingenden Charakter innerösterreichischen Frachtvertragsrechts rechtfertigen würden.

Es wird jedoch ersucht, auch die Ausdehnung - soweit sie in Aussicht genommen ist - des Anwendungsbereiches der übrigen Bestimmungen der CMR auf rein innerstaatliche Transporte unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung zu überprüfen und in zweifelhaften Fällen zu erläutern, auf Grund welcher Erwägungen sie mit dem Gleichheitssatz für vereinbar gehalten werden.

IV. Zu Art. II (§ 26 des Binnenschiffahrtsgesetzes):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten (vgl. Richtlinien 131 und 138 Z 5 der Legistischen Richtlinien 1990):

"Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz), dRGBI.S 1898/868, in der Fassung der Verordnung dRGBI.I S 2394/(GBLÖ.Nr. 1454/1939), wird wie folgt geändert:

- 5 -

§ 26 lautet:"

Im vorgesehenen § 26 sollte es statt "439 bis 443 (ausgenommen § 439a)," vielmehr "439, 440 bis 443," heißen.

V. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte knapper gehalten werden. Beim Abschnitt "Problem" wird etwa der Hinweis auf die einschlägige Entscheidung des OGH, in Verbindung mit einer kurzen Begründung, warum die Vorschriften des HGB und des ABGB nicht als ausreichend angesehen werden, genügen.

VI. Zu den Erläuterungen:

1. Die Überschriften sollten "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" lauten.
2. Die Erläuterungen bezüglich der Bedeutung der Festsetzung der Haftungshöchstgrenze in Sonderziehungsrechten (S 11) hält das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht für zweckmäßig.

Was das in diesem Zusammenhang zitierte Erkenntnis VfSlg 11.281 betrifft, so lassen sich dessen Aussagen nicht ohne weiteres auf die vorliegende Problematik übertragen. Der von der Österreichischen Nationalbank festgesetzte Eskontsatz, an den die in diesem Erkenntnis geprüfte Norm der BAO anknüpft, läßt sich nämlich va. deshalb als Tatsache des Wirtschaftslebens ansehen, weil er einen geeigneten Indikator für die Messung des allgemeinen Zinsniveaus, mit dem er in engen Zusammenhang steht, herangezogen werden kann (aus diesem Umstand ergibt sich auch erst die sachliche Rechtfertigung dieser Anknüpfung). Eine Parallele zu dieser Sachlage ist bei der Festlegung der Methode der Bewertung der Sonder-

- 6 -

ziehungsrechte offenbar nicht gegeben.

Auch aus Gründen eines "besseren Zugangs zum Recht" ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eine Qualifikation der Festlegung der Methode der Bewertung der Sonderziehungsrechte durch Beschluß des Internationalen Währungsfonds als kundmachungsbedürftiger Rechtsakt der Vorzug zu geben.

Erörterungen (wie sie der Entwurf der Erläuterungen, S. 11, enthält) darüber, ob sich die durch das Protokoll BGBl.Nr. 192/1981 neugefaßten bzw. eingefügten - auf Gesetzesstufe stehenden - Bestimmungen der CMR in die österreichische Rechtsordnung einfügen, sollten schon deshalb unterbleiben, weil diese Bestimmungen bereits seit ihrem Inkrafttreten mit 20. Mai 1981 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sind; ob eine derartige Einfügung gegeben sei, ist weiters nicht an § 29c Abs. 2 LuftVG - der für den Straßengüterverkehr überhaupt nicht anwendbar ist - und noch weniger am ÖStGT oder an den AÖSp, die beide gar nicht auf Gesetzesstufe stehen, zu messen. Unzutreffend ist auch die Aussage, daß Art. XV Abschnitt 2 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Art. 23 Abs. 7 CMR (idF. BGBl.Nr. 192/1981) in das österreichische Recht übernommen worden ist; Art. 23 Abs. 7 des CMR (i.d.F. des Protokolls BGBl.Nr. 192/1981) verweist zwar auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds, das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds gehört dem österreichischen Recht jedoch schon seit dem Jahr 1978 an (BGBl.Nr. 189/1978).

Im übrigen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Problematik der vorgesehenen Verweisung bereits zweimal Stellung genommen (GZ 600.641/3-V/5/89 vom 21. August 1989 und 600.641/3-V/5/88 vom 27. April 1989). Auf die dort gemachten Ausführungen kann verwiesen werden.

- 7 -

Es wird daher angeregt, die Ausführungen auf S 11 und 12 der Erläuterungen von den Worten "Diese Bestimmung fügt sich" bis "BGBI 1988/180)." zu streichen; sehr wohl sollte indes die Ermittlung der Höhe der Sonderziehungsrechte (insbesondere auch ob z.B. die jeweiligen Tageskurse der Währungen, aus denen der Wert der Sonderziehungsrechte ermittelt wird, an der Wiener Börse maßgeblich sind) erläutert, ihre derzeitige ungefähre Höhe angegeben und die Kundmachung des entsprechenden Beschlusses des Internationalen Währungsfonds angekündigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

